

# SATZUNG

der Ortsgemeinde Gladbach

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 19.12.2005

Der Gemeinderat Gladbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

(1) Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	37,00 €
- für den zweiten Hund	74,00 €
- für jeden weiteren Hund	92,00 €

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.500,00 €

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

Sollte der Nachweis nach Abs. 4 2. Halbsatz geführt werden, erfolgt die Besteuerung nach den Sätzen des Abs. 1.

## § 2

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Gladbach, den 19.12.2005

Ortsgemeinde Gladbach

gez. Oswald Wingender (S)

Ortsbürgermeister